

Drs. 10047-10
Berlin 02 07 2010

Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung

Vorbemerkung	5
A. Gegenstand der Konzeptprüfung	7
A.I Der Akkreditierungsausschuss und seine Aufgaben	7
A.II Verhältnis zur staatlichen Anerkennung	8
A.III Verhältnis zur Programm- und zur Institutionellen Akkreditierung	9
A.IV Ziele der Konzeptprüfung	9
B. Grundsätze der Konzeptprüfung	10
B.I Antragstellung	10
B.II Verfahrensablauf	11
B.III Verfahrensgrundsätze	12
B.IV Prüfbereiche der Konzeptprüfung	13
B.V Kriterien der Konzeptprüfung	14
B.VI Kosten der Konzeptprüfung	18
B.VII Inkrafttreten	18
B.VIII Datenschutz	19
C. Hinweise für Antragsteller	21
C.I Fragenkatalog zur Konzeptprüfung	23
C.II Basisdaten der geplanten Hochschule für die Konzeptprüfung	29

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat bietet erstmals ab Juli 2010 als Ersatz für die bislang durchgeführten Konzeptakkreditierungen Konzeptprüfungen von Hochschulinitiativen an. Letztmalig werden Anträge auf Konzeptakkreditierungen zum 1. Februar 2011 angenommen. Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates hat am 29. und 30. September 2009 sowie am 28. Mai 2010 einen „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ erarbeitet. An dem Leitfaden wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist er zu besonderem Dank verpflichtet.

Der Wissenschaftsrat hat den Leitfaden der Konzeptprüfung am 2. Juli 2010 verabschiedet.

A. Gegenstand der Konzeptprüfung

A.1 DER AKKREDITIERUNGSAUSSCHUSS UND SEINE AUFGABEN

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituierte. Aufgabe des Akkreditierungsausschusses ist die Institutionelle Akkreditierung von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft. Hierzu zählen – unabhängig von der Finanzierung – sowohl private als auch kirchliche Hochschulen sowie Hochschulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand, die nicht Hochschulen eines Landes sind. |² Im Folgenden werden diese Hochschulen unter dem Begriff „nichtstaatliche Hochschulen“ zusammengefasst. Im Januar 2009 hat der Wissenschaftsrat die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in wesentlichen Punkten geändert: Jede Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft soll frühestens drei Jahre nach Aufnahme ihres Betriebs mindestens einmal eine Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgreich durchlaufen. Der Wissenschaftsrat übernimmt damit eine die Aufnahme in das Hochschulsystem steuernde Funktion. |³ Die Akkreditierung erfolgt befristet.

Die im Januar 2009 verabschiedete „Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat“ sieht als Ersatz für die bislang durchgeführten Konzeptakk-

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 201-228.

|² Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim) i. Gr., in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Köln 2008, Bd. III, S. 341-415, hier S. 342-344.

|³ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009, S. 11.

reditierungen von Hochschulen eine Konzeptprüfung vor. |⁴ Damit kann bereits in einem frühen Stadium einer Hochschulgründung ein wissenschaftsgeleitetes Urteil eingeholt werden. Wenn eine Konzeptprüfung bei Neugründung einer Hochschule beantragt wird, dann soll sie der befristeten staatlichen Anerkennung vorausgehen und vor Eröffnung des Studienbetriebs erfolgen. Das bisherige Angebot eines „Beratungsgesprächs“ mit Vertreterinnen und Vertretern einer Hochschulinitiative und des Sitzlandes entfällt mit Einführung der Konzeptprüfung. Das bewährte Angebot des mit der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates zu führenden „Informationsgesprächs“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule bleibt bestehen.

Anträge auf Konzeptakkreditierung können letztmalig zum 1. Februar 2011 eingereicht werden. |⁵ In der Zwischenzeit sollten diejenigen Länder, die in ihren Hochschulgesetzen die Institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung festlegen, prüfen, ob das Modell der Konzeptprüfung ihren gesetzlichen Anforderungen genügt und gegebenenfalls Gesetzesnovellierungen durchführen.

Neben der Durchführung der Institutionellen Akkreditierung befasst sich der Akkreditierungsausschuss auch mit übergreifenden Fragen der Institutionellen Akkreditierung. Hierzu gehören insbesondere die aufgabenbezogene Differenzierung des staatlichen Hochschulsystems und ihre Bedeutung für die Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen sowie das Verhältnis zwischen Institutioneller und Studiengangs-Akkreditierung. Der Wissenschaftsrat sieht es als seine Aufgabe an, innovative Hochschulangebote zu unterstützen und den Ländern gegebenenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

A.II VERHÄLTNIS ZUR STAATLICHEN ANERKENNUNG

Die Konzeptprüfung durch den Akkreditierungsausschuss stellt ein Angebot an die Länder dar, die wissenschaftliche Qualität nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung vor der staatlichen Anerkennung begutachten zu lassen. Die Konzeptprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Leitbild, die Konzepte für Lehre und Forschung sowie die Ausstattung und Finanzierung der geplanten Hochschule. Die Prüfung aller landesrechtlichen Anforderungen bleibt der staatlichen Anerkennung vorbehalten, die auch die rechtliche Grundlage für

|⁴ Vgl. ebd., S. 12ff.

|⁵ Sachsen kann letztmalig zum 1. Februar 2012 Anträge auf Konzeptakkreditierungen einreichen.

den Betrieb der Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden bildet.

A.III VERHÄLTNIS ZUR PROGRAMM- UND ZUR INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG

Wenn eine Konzeptprüfung beantragt wird, dann soll sie der befristeten staatlichen Anerkennung vorausgehen. Nach der erfolgreichen Studiengangakkreditierung der angebotenen Studiengänge soll dann – nach frühestens drei Jahren (nach Erteilung der befristeten staatlichen Anerkennung) – die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat durchgeführt werden.

A.IV ZIELE DER KONZEPTPRÜFUNG

Bei der Konzeptprüfung handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob das Konzept einer geplanten Hochschuleinrichtung die Grundlage bildet, um Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Die Konzeptprüfung soll damit sowohl einen Beitrag zur Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer geplanten Hochschuleinrichtung leisten als auch zum Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen beitragen. Damit liefert die Konzeptprüfung zugleich einen ersten wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung, die in der künftigen Entwicklung einer Hochschule eine Schlüsselrolle spielen wird.

B. Grundsätze der Konzeptprüfung

B.1 ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Konzeptprüfung sind durch die Länder beim Wissenschaftsrat zu stellen. Der Wissenschaftsrat bzw. sein Akkreditierungsausschuss befasst sich mit der Konzeptprüfung von geplanten Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft. Vor der Antragstellung prüft die Hochschule in Gründung anhand eines Fragenkatalogs (vgl. C.I.), inwieweit sie in ihren Leistungsbereichen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Das Ergebnis der Selbstprüfung soll in einem Bericht der geplanten Hochschule zusammengefasst und beim zuständigen Ministerium eingereicht werden. |⁶ Dieses stellt den Antrag auf Konzeptprüfung und leitet den Bericht in sechsfacher Ausfertigung an den Wissenschaftsrat weiter. Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass eine Konzeptprüfung nicht beantragt wird, wenn das Land gegenüber der Hochschule begründete Vorbehalte hat, die beispielsweise dazu führen würden, dass auch bei positiver Prüfungsentscheidung keine staatliche Anerkennung ausgesprochen würde.

Die Anträge auf Konzeptprüfung können jederzeit bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates eingereicht werden. Die Dauer einer Konzeptprüfung sollte in der Regel (ab Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates) sechs Monate nicht überschreiten.

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates bietet im Vorfeld der Antragstellung fakultativ ein Informationsgespräch zur Erstellung des Berichts und zum Ablauf der Konzeptprüfung an.

|⁶ Der Bericht der geplanten Hochschule sollte 30 Seiten nicht überschreiten.

Das Verfahren der Konzeptprüfung gliedert sich in folgende Schritte:

- _ Nach Übersendung der Antragsunterlagen durch das Sitzland der Hochschulinitiative an den Wissenschaftsrat wird das Verfahren nach Prüfung der Schlüssigkeit und Vollständigkeit durch die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden des Akkreditierungsausschusses eröffnet. Die auf der Grundlage des Fragenkatalogs (vgl. C.I) erstellten Antragsunterlagen sollten nicht mehr als 30 Seiten (zuzüglich Basisdaten und Anhang) umfassen.
- _ Ist die Beratungsfähigkeit des Antrags gegeben, übernimmt ein Ausschussmitglied die Funktion der oder des Vorsitzenden in der mit in der Regel zwei bis drei weiteren Sachverständigen zu besetzenden Gutachtergruppe.
- _ Die Gutachtergruppe prüft den Bericht der Hochschulinitiative und führt eine Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der geplanten Hochschule und des Landes durch.
- _ Die Gutachtergruppe legt als Ergebnis einer Konzeptprüfung dem Akkreditierungsausschuss einen Entwurf des Prüfberichts mit Votum vor, aus dem hervorgeht, ob eine Weiterverfolgung des vorgelegten Konzepts für erfolgversprechend gehalten wird oder nicht (ggf. mit Empfehlungen, Auflagen usw.). Berichtsentwurf und Votum werden vom Akkreditierungsausschuss genehmigt, modifiziert oder abgelehnt.
- _ Im Falle eines negativen Votums kann der Akkreditierungsausschuss Abschlussfristen für eine erneute Antragstellung festlegen.
- _ Die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses sowie der Prüfbericht der Gutachtergruppe werden, unabhängig vom Ergebnis, nicht veröffentlicht, sondern dem Land und der geplanten Hochschule mit einem Schreiben des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Wissenschaftsrates zugestellt.
- _ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin setzt den Wissenschaftsrat von der Entscheidung des Akkreditierungsausschusses in Kenntnis. Mit diesem Schreiben ist das Verfahren der Konzeptprüfung abgeschlossen.
- _ Das Land verpflichtet sich, für die auf der Grundlage einer erfolgreichen Konzeptprüfung staatlich anerkannten Hochschule rechtzeitig einen Antrag auf Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat zu stellen. Das soll nach frühestens drei Jahren (vom Datum der staatlichen Anerkennung an gerechnet) geschehen; die staatliche Anerkennung ist auf einen Zeitraum zu befristen, innerhalb dessen die Institutionelle Akkreditierung (in der Regel innerhalb eines Jahres nach Antragstellung) abgeschlossen werden kann.

Die Erfahrungen des Akkreditierungsausschusses haben gezeigt, dass folgenden Verfahrensgrundsätzen besondere Bedeutung beizumessen ist:

- _ **Transparenz:** Kriterien und Verfahrensweisen einschließlich der Namen der Gutachterinnen und Gutachter müssen zu Beginn des Prüfverfahrens allen Beteiligten bekannt sein. Der antragstellenden Hochschule wird bei Bedarf vor der Konzeptprüfung ein Informationsgespräch angeboten.
- _ **Partizipation:** Allen am Verfahren Beteiligten muss soweit wie möglich die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Hierzu zählen insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter des Landes als Antragsteller. Sie sind an den Sitzungen der Gutachtergruppe mit Gaststatus vertreten, der allerdings eine Teilnahme an internen Beratungen der Gutachtergruppe und des Akkreditierungsausschusses ausschließt.
- _ **Akzeptanz:** Die Konzeptprüfung soll für alle Beteiligten ein angemessenes und faires Verfahren gewährleisten. Die antragstellende Hochschulinitiative muss die Gelegenheit haben, eine mögliche Befangenheit einer Gutachterin und eines Gutachters geltend zu machen. Dem Sitzland wird der Prüfbericht der Gutachtergruppe mit der Bitte um Stellungnahme und Gelegenheit zur Anhörung vorgelegt, bevor der Akkreditierungsausschuss die Empfehlung für das Votum ausspricht. Bei einem negativen Votum der Gutachtergruppe sollte dem Land im Akkreditierungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- _ **Vermeidung von Befangenheit:** Bei der personellen Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist darauf zu achten, dass keine(r) der Gutachterinnen oder Gutachter zu der zu prüfenden Einrichtung in einem Verhältnis steht, das Befangenheit indiziert. Hinsichtlich der Befangenheit gelten die im Wissenschaftsrat üblichen Grundsätze.
- _ **Vertraulichkeit:** Die Mitglieder der Gutachtergruppe und des Akkreditierungsausschusses verpflichten sich, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln. Die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses sowie der Prüfbericht der Gutachtergruppe werden nicht veröffentlicht, sondern dem Land und der Hochschulinitiative mit einem Schreiben des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Wissenschaftsrates zugestellt.
- _ **Belastung der geplanten Hochschule:** Die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen, die einer Hochschule in Gründung durch die Konzeptprüfung entstehen, sollten möglichst gering gehalten werden. Um diese Belastungen in kalkulierbaren Grenzen zu halten, sollte die Konzeptprüfung zeit-

nah begonnen und in angemessener kurzer Frist zu einer Entscheidung geführt werden. Dies setzt jedoch eine sorgfältige Vorbereitung der Antragsunterlagen durch die Hochschule und die Prüfung der Unterlagen durch das Land voraus.

B.IV PRÜFBEREICHE DER KONZEPTPRÜFUNG

Der Konzeptprüfung legt der Akkreditierungsausschuss folgende Prüfbereiche zugrunde:

- 1 – Leitbild und Profil
- 2 – Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung
- 3 – Lehre, Studium und Forschung
- 4 – Personelle und sächliche Ausstattung
- 5 – Finanzierung

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Akkreditierungsausschuss Kriterien formuliert, die im nächsten Kapitel (B.V.) aufgeführt sind. Die in den Kriterien formulierten Anforderungen an die Leistungen und Merkmale der geplanten Hochschule sind jeweils im Gesamtzusammenhang zu würdigen. Nicht alle Kriterien sind für jede Hochschule von (gleicher) Bedeutung. Ausschlaggebend für die Auswahl und Gewichtung der Kriterien sind das Leitbild der geplanten Hochschule und die darin formulierten Aufgaben und Ziele sowie die vorgesehenen und bereits ergriffenen Maßnahmen zu deren Umsetzung. So sind für eine Hochschule mit internationaler Ausrichtung und ausgeprägter Forschungsorientierung in Natur- und Ingenieurwissenschaften die Kriterien in anderer Weise zu gewichten als für eine Hochschule, die im kirchlichen Auftrag für soziale und pädagogische Berufe ausbildet. Zu prüfen ist zum einen, ob das Leitbild schlüssig entworfen ist und anerkannte wissenschaftliche Maßstäbe zum Ausdruck bringt. Zum anderen muss eine Hochschule in Gründung nachweisen, dass ihr die notwendigen Ressourcen und Strategien zur Verfügung stehen, um die selbst gesetzten Ziele auch erreichen zu können. Die Konzeptprüfung stellt deshalb stets eine Einzelfallbetrachtung dar, die – wie bei jedem peer review – wesentlich auf den Erfahrungen und dem Fachwissen der Peers beruht, aber auch ihre Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit voraussetzt.

Auf Bitten des Landes kann die Prüfung weiterer qualitativer Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Landeshochschulgesetzen ergeben, in die Konzeptprüfung einbezogen werden. Die Länder sind gehalten, bei Bedarf die entscheidenden Aspekte präzise zu benennen und den Antrag auf Konzeptprüfung mit einem entsprechenden Prüfauftrag zu verbinden.

Eine Konzeptprüfung durch den Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates basiert auf einer Überprüfung der im Folgenden festgelegten Kriterien. Sie setzt voraus, dass die Anforderungen der entsprechenden Landeshochschulgesetze für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen erfüllt werden können. Bei Hochschulen in Gründung, die noch nicht staatlich anerkannt sind, erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben. Dazu zählen insbesondere Vorgaben für die Zahl und Zielsetzung der Studiengänge sowie die Zugangsvoraussetzungen und die Einstellungs Voraussetzungen der hauptberuflich Lehrenden.

1 – Leitbild und Profil

- 1.1 Die geplante Hochschule verfügt über ein Leitbild oder eine vergleichbare Darstellung, in der ihre Aufgaben und Ziele sowie ihr Selbstverständnis klar formuliert sind. Insbesondere soll das Leitbild Aussagen zu der Schwerpunktsetzung des Leistungsangebots und den Adressaten der geplanten Hochschule treffen sowie die Vision und die angestrebte Positionierung im Hochschulsystem verdeutlichen.
- 1.2 Das Leitbild der geplanten Hochschule ist in sich konsistent und bringt anerkannte wissenschaftliche Maßstäbe zum Ausdruck. Es muss von der geplanten Hochschule verabschiedet, öffentlich zugänglich gemacht und von den Hochschulangehörigen umgesetzt werden können.
- 1.3 Die geplante Hochschule verfügt über eine realistische und angemessene Strategie zur Erreichung der durch das Leitbild vorgegebenen Ziele. Diese enthält auch ein Konzept für die geplanten Studiengänge (vgl. 3.4) und Forschungsaktivitäten (vgl. 3.9).
- 1.4 Die geplante Hochschule weist für die strategische Planung und Evaluation ausreichende Ressourcen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf.
- 1.5 Wenn im Leitbild Internationalisierung als besonderes Profil genannt ist, dann sollte sich dies auch in einer erkennbaren Internationalisierungsstrategie im Hochschulkonzept niederschlagen.
- 1.6 Die Hochschule i. Gr. strebt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die allgemeine Gleichstellung, insbesondere auch die Gleichstellung von Männern und Frauen an.

- 2.1 Die Entscheidungskompetenzen, -verantwortlichkeiten und -prozesse sind eindeutig geregelt und in der Grundordnung, Satzung oder Ähnlichem verankert.
- 2.2 Organisationsform und Leitungsstruktur sind den Aufgaben und Zielen der geplanten Hochschule angemessen und gewährleisten die Freiheit von Lehre und Forschung.
- 2.3 Hinsichtlich der Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte ausschlaggebend:
 - _ Die Mitglieder der geplanten Hochschule sollen an den akademischen Entscheidungen der Hochschule angemessen beteiligt sein. Die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Forschung und Lehre muss bei den Professoren und Professorinnen liegen. Dies ist erforderlich, damit die Hochschulorganisation den Anforderungen entspricht, die Hochschule gegen wissenschaftsfremde Einflussnahme abzusichern.
 - _ Das Verhältnis zwischen Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Trägers bzw. der Trägerin und einer hinreichenden Eigenständigkeit des akademischen Bereichs muss ausgewogen gestaltet sein. Um die Eigenständigkeit des akademischen Bereichs zu gewährleisten, sollten in der Regel die Leitungsgremien von Hochschule und Träger nicht vollständig personenidentisch besetzt werden.
 - _ Das Berufungsverfahren für Professoren und Professorinnen muss wissenschaftsgeleitet und transparent erfolgen und in einer Berufsordnung (ggf. im Entwurf) geregelt sein.

3 – Lehre, Studium und Forschung

Die Begutachtung des Studienangebotes im Rahmen der Konzeptprüfung ist nicht mit einer Studiengangakkreditierung gleichzusetzen. Die einzelnen Studiengänge werden lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, deren Ergebnis in die Gesamtbegutachtung der geplanten Hochschule einfließt. Sie richtet sich nach folgenden Kriterien:

- 3.1 Die Studienziele und Lehrinhalte der angebotenen Studienprogramme sind mit dem Leitbild und der strategischen Planung der geplanten Hochschule konsistent.
- 3.2 Die Lehrinhalte der angebotenen Studienprogramme decken das jeweilige Fachgebiet ab und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

- 3.3 Die Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren sind eindeutig geregelt und den Studienbewerberinnen und -bewerbern zugänglich.
- 3.4 Die geplante Hochschule verfügt über ein überzeugendes Konzept für ihre Studiengänge.
- 3.5 Die Betreuungsverhältnisse von Lehrenden/Professoren und Professorinnen zu Studierenden sind den Ausbildungszielen der geplanten Hochschule angemessen.
- 3.6 Die geplante Hochschule bietet den Studierenden professionelle Serviceleistungen hinsichtlich Zulassung, internationalen Angelegenheiten, Studien- und Berufsberatung sowie sozialen Angelegenheiten.
- 3.7 Fernstudienangebote, E-Learning-Angebote sowie Abend- und Wochenendkurse besitzen den gleichen akademischen Standard wie Präsenzstudienangebote. Die Studierenden haben unmittelbaren Zugang zu den studiumsrelevanten Ressourcen. Zu gewährleisten ist vor allem die geeignete Unterstützung in der Informations- und Literaturversorgung durch Online-Recherchemöglichkeiten.
- 3.8 Die angestrebten Forschungsaktivitäten lassen erkennen, dass sie quantitativ und qualitativ den national und international anerkannten Standards in den jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen sowie der strategischen Planung und dem Leitbild der geplanten Hochschule entsprechen.
- 3.9 Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen lassen adäquate Forschungsleistungen zu:
 - _ Die Lehrverpflichtungen müssen so gestaltet sein, dass Freiräume für die Forschung bestehen. In der Regel sollte daher das Jahreslehrdeputat einer Vollzeitprofessur im Mittel deutlich unter 700 akademischen Stunden (45 Min. bei Präsenzstudiengängen) liegen. |⁷
 - _ Forschungsaktivität wird auch an Hochschulen ohne Promotionsrecht erwartet, die Bachelor-Studiengänge anbieten. Sollten Master-Programme angeboten werden, steigen auch die Erwartungen hinsichtlich der Forschungsaktivitäten der Institution.
 - _ Die Rekrutierung der Professoren und Professorinnen sollte den Forschungsaktivitäten bzw. der Forschungskonzeption entsprechen.

|⁷ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hamburg School of Business Administration (HSBA) (Drs. 9179-09), Saarbrücken Mai 2009, S. 35.

chen. Die Lehrenden sollten an der inhaltlichen Ausgestaltung der Forschungskonzeption beteiligt sein.

- 3.10 Hochschulen in Gründung, zu deren Zielen und Aufgaben die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört, müssen über geeignete Instrumente zu deren Förderung verfügen.

4 – Personelle und sächliche Ausstattung

- 4.1 Die geplante Hochschule muss eine adäquate personelle Ausstattung vorsehen. Insbesondere Qualifikation, Zahl und Leistung des wissenschaftlichen Personals müssen dem Leitbild und der strategischen Planung der geplanten Hochschule entsprechen.
- 4.2 Die Lehre muss überwiegend von hauptberuflich an der Institution Lehrenden getragen werden.
- 4.3 Berufung und Auswahl des wissenschaftlichen Personals folgen einem geregelten Verfahren. Die geplante Hochschule legt die Einstellungskriterien für das wissenschaftliche Personal offen.
- 4.4 Stellenausstattung und Aufgabenverteilung in der Hochschule sind transparent und nachvollziehbar. Lehrbeauftragte sind angemessen in die Lehrorganisation und die Evaluationsprozesse der Hochschule eingebunden.
- 4.5 Für die Organisation und Verwaltung der geplanten Hochschule müssen angemessen viele Stellen zur Verfügung stehen.
- 4.6 Die geplante Hochschule muss über eine adäquate räumliche und sächliche Ausstattung verfügen, um ihre Ziele gemäß dem Leitbild und der strategischen Planung erreichen zu können.
- 4.7 Die vorgesehene Ausstattung mit Geräten (z. B. Labore) und Medien (Computer, Rechnerkapazitäten und Netzzugänge) muss dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.8 Die Hochschule in Gründung muss über quantitativ und qualitativ angemessene Ressourcen zur Informations- und Literaturversorgung verfügen:
- _ Insbesondere Hochschulen, zu deren Aufgaben und Zielen forschungsorientierte Studienprogramme oder die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zählen, müssen über Bibliotheken mit relevanter Forschungsliteratur und aktuellen Fachzeitschriften zum Stand der Forschung verfügen.
 - _ Die geplante Hochschule sollte Mitglied in Verbundsystemen oder in anderen geeigneten Kooperationen und Netzwerken sein oder

solche Kooperationen anstreben, um ihre Informations- und Literaturversorgung zu unterstützen und zu ergänzen.

- 4.9 Wenn die geplante Hochschule auf externe Ressourcen angewiesen ist (z. B. Veranstaltungsräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Bibliothek), muss der Zugang zu diesen Ressourcen rechtlich abgesichert sein oder werden.

5 – Finanzierung

- 5.1 Die geplante Hochschule verfügt über ein tragfähiges Finanzierungskonzept, das die Umsetzung ihrer Ziele gewährleistet.
- 5.2 Das Finanzierungskonzept muss dem Hochschultyp angemessene Forschungsaktivitäten erlauben.

B.VI KOSTEN DER KONZEPTPRÜFUNG

Die Kosten der Konzeptprüfung sind von der Hochschulinitiative zu tragen, für die der Antrag gestellt wird. |⁸ Die Kostenrechnung muss dabei so gestaltet werden, dass weder der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates noch der staatlichen Seite zusätzliche Finanzlasten entstehen. Das Verfahren ist mit der Antragstellung eröffnet. Dementsprechend werden auch die Kosten, die dem Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit der Vorprüfung entstehen, in Rechnung gestellt.

Die Kostenberechnung enthält neben den konkret mit der Konzeptprüfung zusammenhängenden Kosten (Sach- und Personalkosten) auch eine Pauschale in Höhe von 20 % der anfallenden Personalkosten (10 % für direkt mit den Anträgen zusammenhängenden Kosten wie Verbrauchsmaterial, Post- und Fernmeldegebühren und 10 % für vorhabenbezogene Inanspruchnahme der staatlich grundfinanzierten Infrastruktur). Nach den Erfahrungswerten des Akkreditierungsausschusses sind je nach Größe der geplanten Hochschule und Aufwand der Beratungen Kosten in Höhe von 5.000 bis 8.000 Euro zu veranschlagen.

B.VII INKRAFTTRETEN

Der „Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ bildet ab Veröffentlichung im Juli 2010 die Grundlage für einen Antrag zur

|⁸ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 224.

Konzeptprüfung. Bis 1. Februar 2011 akzeptiert der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates Anträge, die auf der Basis des davor gültigen Leitfadens der institutionellen Akkreditierung gestellt wurden.

B.VIII DATENSCHUTZ

Die im Rahmen der Konzeptprüfung verwendeten Daten sind nur in Ausnahmefällen personenbezogen. Zumeist wird es sich dann um Daten handeln, die öffentlich zugänglich sind (z. B. Publikationen, Angaben zu Forschungsaktivitäten, die in Forschungsberichten der Hochschule enthalten sind, etc.). Falls dies nicht der Fall sein sollte, haben die Vertreter der antragstellenden Hochschule in Gründung sicher zu stellen, dass die Angaben, die sie über Andere machen, den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Unberührt bleiben die landes- und bundesrechtlichen Datenschutzgesetze.

C. Hinweise für Antragsteller

C.I	Fragenkatalog zur Konzeptprüfung	23
C.II	Basisdaten der geplanten Hochschule für die Konzeptprüfung	29

Erläuterungen zum Fragenkatalog

Im Rahmen der Konzeptprüfung soll im ersten Schritt die geplante Hochschule selbst prüfen, inwieweit sie in ihren Leistungsbereichen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Hierzu dient der vorliegende Fragenkatalog. Das Ergebnis der Selbstprüfung soll in einem konsistenten Bericht dargestellt werden, der 30 Seiten nicht überschreiten sollte. Anlagen sollen nur als Ergänzungen zu dargestellten Sachverhalten beigefügt werden und ersetzen eine Darstellung im Bericht nicht.

Da der Leitfaden für alle Hochschulformen und -typen gelten soll, ist es hilfreich, nicht zutreffende Fragen bzw. Anlagen oder Übersichten, als solche zu kennzeichnen und die Fragenreihenfolge und -nummerierung beizubehalten. Bitte benennen Sie eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner, die bzw. der bei Rückfragen der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates kontaktiert werden kann.

1 – Fragen zu Leitbild und Profil

- 1.1 Worin bestehen Leitbild und Profil der geplanten Hochschule?
- 1.2 Welche Leistungsbereiche (Studiengänge, Forschung) sind vorgesehen?
- 1.3 In welchen Schritten sollen die Leistungsbereiche aufgebaut werden?
- 1.4 Welche Zielgruppen sollen mit dem Leistungsangebot der geplanten Hochschule erreicht werden?
- 1.5 Für welche Berufs- oder Tätigkeitsfelder sollen die Studierenden oder die Absolventinnen und Absolventen der geplanten Hochschule qualifiziert werden?
- 1.6 Welche Strategie verfolgt die geplante Hochschule zur Erreichung der durch ihr Leitbild vorgegebenen Ziele?
- 1.7 Gibt es eine Internationalisierungsstrategie der Hochschule? Wenn ja, wie ist sie ausgestaltet?
- 1.8 Durch welche konkreten Maßnahmen will die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Gleichstellung, insbesondere diejenige von Männern und Frauen, sorgen?
- 1.9 Worin sehen Sie die Vorteile der Hochschule gegenüber Ihren Wettbewerbern?

2 Fragen zu Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung

- 2.1 In welcher Trägerschaft liegt die Hochschule in Gründung?
- 2.2 Haben weitere juristische oder natürliche Personen Anteile an der Trägergesellschaft?
- 2.3 Wie sind die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen der geplanten Hochschule gestaltet?
- 2.4 Wie wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Trägers auf der einen Seite und einer hinreichenden Eigenständigkeit des akademischen Bereichs auf der anderen Seite gewährleistet?
- 2.5 Welche Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen besitzen die Leitungsorgane und Gremien?

3 Fragen zu Lehre, Studium und Forschung

- 3.1 Welche Studiengänge will die geplante Hochschule anbieten?
- 3.2 Wie gestalten sich die Curricula (allgemeine Ziele und konzeptionelle Schwerpunkte, Modularisierung)?
- 3.3 Welche Zugangsvoraussetzungen gelten für Studierende?
- 3.4 Welche Kriterien gibt es für die Studierendenauswahl und wie ist das Auswahlverfahren gestaltet?
- 3.5 Welche Strategien zur Rekrutierung von Studierenden werden verfolgt?
- 3.6 Welche Studienplatzzielzahlen sind für die einzelnen Studiengänge bis wann vorgesehen?
- 3.7 Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Studierendennachfrage in Ihrer Branche? Sehen Sie Besonderheiten in der Branchenentwicklung, die die Wachstumsrate voraussichtlich beeinflussen werden (z. B. Entwicklungen im Bildungsmarkt, politische Entscheidungen etc.)?
- 3.8 Welche Serviceleistungen werden für Studierende angeboten?
- 3.9 Welche Betreuungsrelation (Professoren, Professorinnen/ Studierende in Vollzeitäquivalenten) werden in den einzelnen Studiengängen angestrebt?
- 3.10 Welche Forschungsschwerpunkte sollen in welchem Umfang und Zeitraum auf- und ausgebaut werden?

- 3.11 Wie hoch ist das geplante Forschungsbudget, d. h. die Summe aus ggf. Forschungsgrundfinanzierung, forschungsbezogenen Projekten und sonstigen Forschungsmitteln sowie den Aufwendungen für die Bibliothek inklusive elektronischer Datenbanken?

4 Fragen zur personellen und zur sächlichen Ausstattung

4.1 Personelle Ausstattung

4.1.1 Übersicht zur Zusammensetzung des Lehrkörpers:

- _ Wie viele Stellen für wissenschaftliches Personal sind in welchem Status (akademischen Grad) vorgesehen?
- _ In welche Bereiche sollen sie strukturell (Studiengänge/ Forschung) eingebunden sein?

4.1.2 Welche Einstellungsvoraussetzungen sollen für Professorinnen und Professoren bestehen?

4.1.3 Welche Zeitkontingente sind für Professuren in welchen Aufgabenfeldern (Lehre/Forschung/Verwaltung) vorgesehen?

4.1.4 In welchem Umfang sollen Lehraufträge an welche Personen vergeben werden?

4.1.5 Wie viele und welche Stellen sind für die Organisation und Verwaltung der geplanten Hochschule vorhanden oder vorgesehen?

4.2 Sächliche Ausstattung

4.2.1 Über welche räumliche Ausstattung soll die geplante Hochschule verfügen können?

4.2.2 Welche Bibliotheks- und Medienausstattung (Bücher, DVDs, CDs, Videos etc.) ist vorhanden oder geplant?

4.2.3 Welche Labor- und Geräteausstattung (Hard- und Software) ist vorhanden oder vorgesehen?

5 Fragen zur Finanzierung

5.1 In welchen Bereichen sind Einnahmen und Ausgaben in welcher Höhe geplant?

5.2 In welcher Höhe werden Studiengebühren erhoben?

5.3 Welche Investitionen wurden bereits vorgenommen oder sind geplant (Volumina, Bereiche mit Erläuterungen der Kalkulationsgrundlagen)?

- 5.4 Wie sieht Ihre Finanzierungsstrategie mittel- bis langfristig aus? Erwarten Sie Drittmittel, Spenden, Stiftungsgelder usw.?
- 5.5 Wann rechnen Sie damit, in die Gewinnzone zu gelangen?
- 5.6 Wie werden ggf. Verluste ausgeglichen?
- 5.7 Wird Vorsorge für den Fall des Scheiterns der geplanten Hochschule für die Studierenden getroffen, in welcher Höhe?

Anlagen

Dem Bericht sind folgende Anlagen (ggf. als Entwurf) beizufügen.

- A 1 - Basisdaten der geplanten Hochschule (siehe C.II.)
Bitte fordern Sie vor Antragstellung die entsprechenden Formatvorlagen bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates an.
- A 2 - Gesellschafterverträge
- A 3 - Grundordnung der Hochschule
- A 4 - Berufsordnungen
- A 5 - Musterarbeitsverträge mit den Professoren bzw. Professorinnen
- A 6 - Musterverträge mit Studierenden
- A 7 - ggf. Satzungen angeschlossener Institute
- A 8 - Studien- und Prüfungsordnungen
- A 9 - Studienpläne
- A10 - ggf. Informationsbroschüren der Hochschule für Studierende
- A11 - Darstellung geplanter Forschungsaktivitäten
- A12 - Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationslisten der vorgesehenen hauptamtlich Lehrenden in der Aufbauphase (die fünf wichtigsten Publikationen mit Angabe der Seitenzahlen)
- A13 - Haushaltspläne / Gewinn- und Verlustrechnungen

- 28** A14 - ggf. Bewertungsberichte vorangegangener Evaluationen und Studiengangakkreditierungen
- A15 - CD des Berichts mit allen Anlagen in elektronischer Form.

Die Anlage A1 - Basisdaten muss in den vorgegebenen Formaten übermittelt werden; alle übrigen Anlagen können als PDF-Dateien eingereicht werden.

**C.II BASISDATEN DER GEPLANTEN HOCHSCHULE FÜR DIE KONZEPTPRÜ-
FUNG**

Bitte fordern Sie die Formatvorlagen bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates an.

Name und Adresse der Hochschule
(sowie Ansprechpartnerin oder -partner)

Jahr der Gründung

Jahr der angestrebten staatlichen Anerkennung

Träger

Profil

Kurzbeschreibung (max. 1 Seite)

Struktur der Hochschule (Organigramm)

Siehe Übersicht 1

Geplante Studiengänge

Siehe Übersicht 2

Projektion der Bewerber und Studierendenzahlen

(Aufwuchsplanung für die nächsten fünf Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs)

Siehe Übersicht 3

Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (für fünf Jahre)

Siehe Übersicht 4

Finanzplanung (für fünf Jahre)

Siehe Übersicht 5

Fachbereiche, Abteilungen, Institute, zentrale und sonstige Einrichtungen als Organigramm in schwarz-weiß; bitte zur weiteren Verarbeitung ausschließlich in Word, Excel oder PowerPoint erstellt und auch als Datei übermittelt – keine PDF-Datei.

Übersicht 5: Finanzplanung

Stand der Planung: 2012

	2012	2013	2014	2015	2016
Tsd. Euro (gerundet)					
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0
Erlöse aus Studiengebühren (inkl. Prüfungsgebühren etc.)					
Sonstige Umsatzerlöse					
Erträge aus Dritt- und Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden)					
Erträge aus Stiftungserlösen					
Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
Sonstige betriebliche Erträge					
Außerordentliche Erträge					
Materialaufwand	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)					
Aufwendungen für Lehraufträge					
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Löhne und Gehälter	0	0	0	0	0
- Professorengehälter					
- Dozentengehälter					
- wissenschaftliche Mitarbeiter					
- Sonstiges Personal					
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0	0	0	0	0
- Professoren					
- Dozenten					
- wissenschaftliche Mitarbeiter					
- Sonstiges Personal					
Abschreibungen					
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Außerordentliche Aufwendungen					
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	0	0	0

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule